

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry  
der Technischen Universität München  
und der National University of Singapore (NUS)  
am German Institute of Science and Technology - TUM Asia  
(GIST - TUM Asia) in Singapur**

**Vom 21. Juli 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Unterrichtssprache
- § 37 a Industriepraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Programme Management Committee (PMC)
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

## **§ 34**

### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

## **§ 35**

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Studienbeginn für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry an der Technischen Universität München und der National University of Singapore ist grundsätzlich zum Start des Akademischen Jahres an der National University of Singapore (Anfang August).
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Module (inkl. Lehrveranstaltungen) im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 75 Credits (55 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Außerdem sind mindestens elf Wochen (15 Credits) Industriepraktikum abzuleisten. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry beträgt damit mindestens 120 Credits. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

## **§ 36**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry wird nachgewiesen durch
  1. einen an einer Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Chemie oder Chemieingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen,
  2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen,
  3. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der TUM erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog der Bachelorstudiengänge Chemie bzw. Chemieingenieurwesen herangezogen.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Studienschwerpunkte, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Module im Wahlbereich gemäß Anlage 1 sind nicht als Studienrichtung oder Studienschwerpunkt konzipiert. <sup>2</sup>Im gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry gibt es daher keine weiteren Studienrichtungen und keine weiteren Studienschwerpunkte im Sinne des Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG.
- (4) Die Unterrichtssprache im gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry ist Englisch.

### **§ 37 a**

#### **Industriepraktikum**

- (1) <sup>1</sup>Es ist ein Industriepraktikum (Internship) als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. <sup>2</sup>Seine Dauer beträgt mindestens elf Wochen (15 Credits). <sup>3</sup>Es muss bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.
- (2) Das Industriepraktikum wird immer von fachkundigen Prüfenden im Sinne von § 29 Abs. 6 Satz 2 APSO ausgegeben und betreut (Themenstellerin oder Themensteller).
- (3) Über die Anerkennung eines erfolgreich abgeschlossenen Industriepraktikums entscheidet das Programme Management Committee.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Pflichtmodulen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### **§ 39**

#### **Programme Management Committee (PMC)**

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist das Programme Management Committee (PMC).
- (2) <sup>1</sup>Das Programme Management Committee besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Sie müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>3</sup>Dabei werden von jeder der folgenden Einrichtungen jeweils zwei Mitglieder gestellt:
  1. der TUM School of Natural Sciences, Department Chemistry der Technischen Universität München auf Beschluss des School Councils,
  2. dem Department of Chemistry der National University of Singapore.

<sup>4</sup>Für jedes Mitglied gemäß Satz 3 wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gestellt.

- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom PMC bestimmt. <sup>2</sup>Sie sollen nicht derselben Einrichtung angehören. <sup>3</sup>Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>4</sup>Verlängerungen der Amtszeiten und Wiederbestellungen sind möglich.
- (4) Das PMC bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des PMC. <sup>3</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. <sup>4</sup>Sie oder er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des PMC fordern.
- (6) <sup>1</sup>Das PMC ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme an der Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz. <sup>3</sup>Es beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Die Schriftführerin oder der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des PMC ohne Stimmrecht teil.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird das PMC durch das Studiensekretariat des German Institute of Science and Technology unterstützt. <sup>2</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden in Textform mitgeteilt.
- (8) <sup>1</sup>Das PMC kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des PMC, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Studiensekretariat des German Institute of Science and Technology übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des PMC befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des PMC allein zu treffen; hierüber hat er das PMC unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende des PMC auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.
- (9) Die Mitglieder des PMC haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (10) <sup>1</sup>Mitteilungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die die Studierenden in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, bedürfen der Textform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der National University of Singapore und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität München im Benehmen mit dem PMC und den beteiligten Prüfenden erlassen.

## **§ 40**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

## § 41

### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die

wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

## § 42

### Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

### **§ 43**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46,
  3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 40 Credits in den Pflichtmodulen und 35 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

### **§ 44**

#### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

### **§ 45**

#### **Studienleistungen**

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß § 37 a in Verbindung mit Anlage 1 nachzuweisen.

### **§ 46**

#### **Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der TUM School of Natural Sciences der Technischen Universität München und der Faculty of Science der National University of Singapore ausgegeben und betreut werden (Themenstellerin oder Themensteller). <sup>3</sup>Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden durch das das Programme Management Committee bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Zum Modul Master's Thesis wird zugelassen, wer den Nachweis über mindestens 90 Credits erbracht hat. <sup>2</sup>Die Thesis muss spätestens sechs Wochen nach „Zulassung zum Modul Master's Thesis“ begonnen werden. <sup>3</sup>Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, werden die Studierenden vom Programme Management Committee mit Zulassungsbescheid zum Modul Master's Thesis zugelassen. <sup>4</sup>Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von fachkundigen Prüfenden ausgegeben und betreut (Themenstellerin oder Themensteller). <sup>5</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn 75 Credits erreicht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. <sup>4</sup>Die Thesis soll in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation über deren Inhalt. <sup>2</sup>Die Präsentation geht nicht in die Benotung ein.

- (5) <sup>1</sup>Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 47**

### **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 48**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität München und der Präsidentin oder dem Präsidenten der National University of Singapore unterzeichnet, das Zeugnis von der oder dem Vorsitzenden des Programme Management Committee oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.
- (3) <sup>1</sup>Zusätzlich erhält die oder der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem englischsprachigen Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Programme Management Committee oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 49**

### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem singapurischen akademischen Jahr 2026/2027 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München und der National University of Singapore aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry an der Technischen Universität München und der National University of Singapore vom 5. September 2019, die zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge vom 29. Juni 2020 geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2, außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vor dem singapurischen akademischen Jahr 2026/2027 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München und der National University of Singapore aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

## **ANLAGE 1: Prüfungsmodule**

| Nr. | Modulbezeichnung | Lehrform<br>SWS<br>V Ü P | ZV | Sem. | SWS | Credits | Prüfungs-<br>art | Prüfungs-<br>dauer | Gewich-<br>tungs-<br>faktor | Unter-<br>richts-<br>sprache |
|-----|------------------|--------------------------|----|------|-----|---------|------------------|--------------------|-----------------------------|------------------------------|
|-----|------------------|--------------------------|----|------|-----|---------|------------------|--------------------|-----------------------------|------------------------------|

### **Pflichtmodule**

|   |                                                             |     |  |     |     |                   |     |     |       |          |
|---|-------------------------------------------------------------|-----|--|-----|-----|-------------------|-----|-----|-------|----------|
| 1 | Inorganic Materials Chemistry and Heterogeneous Catalysis * | V/P |  | 1-3 | 4/3 | 8                 | K+L | 120 | 67:33 | Englisch |
| 2 | Organometallic Chemistry and Molecular Catalysis *          | V/P |  | 1-3 | 4/3 | 8                 | K+L | 120 | 67:33 | Englisch |
| 3 | Reaction Engineering for Industrial Applications *          | V/P |  | 1-3 | 4/3 | 8                 | K+L | 120 | 67:33 | Englisch |
| 4 | Polymer and Macromolecular Chemistry *                      | V/P |  | 1-3 | 4/3 | 8                 | K+L | 120 | 70:30 | Englisch |
| 5 | Industrial Chemistry Laboratory Course                      | P   |  | 1-3 | 6   | 8                 | L   |     |       | Englisch |
|   | <b>Gesamt:</b>                                              |     |  |     |     | <b>40 Credits</b> |     |     |       |          |

|   |                 |  |  |   |  |    |            |  |  |  |
|---|-----------------|--|--|---|--|----|------------|--|--|--|
| 6 | Master's Thesis |  |  | 4 |  | 30 | W (mit Pr) |  |  |  |
|---|-----------------|--|--|---|--|----|------------|--|--|--|

### **Wahlmodule**

Es sind insgesamt 35 Credits aus den Wahlmodulen zu erbringen. Die Credits können auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden. Das Programme Management Committee aktualisiert fortlaufend den Modulkatalog der Wahlbereiche Fachliche Wahlmodule (TUM), Fachliche Wahlmodule (NUS) und überfachliche Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Programme Management Committee bekannt gegeben.

### **Fachliche Wahlmodule (TUM)**

Im Wahlbereich Fachliche Wahlmodule (TUM) sind aus folgender nicht abschließender Liste Module im Umfang von 15 Credits zu erbringen.

|     |                                                                                 |   |  |     |   |   |   |     |  |          |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------|---|--|-----|---|---|---|-----|--|----------|
| 7.1 | Data-Driven Automation and Robotics in Industrial Chemistry                     | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 120 |  | Englisch |
| 7.2 | AI-inspired Green Construction Using Advanced Chemistry                         | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 120 |  | Englisch |
| 7.3 | Drug Discovery Chemistry                                                        | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 120 |  | Englisch |
| 7.4 | Chemistry in Energy Conversion                                                  | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 120 |  | Englisch |
| 7.5 | Reactor Design and Process Intensification for Sustainable Chemical Engineering | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 120 |  | Englisch |
| 7.6 | Industrial Bioprocesses and Technical Biocatalysis                              | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 120 |  | Englisch |

### Fachliche Wahlmodule (NUS)

Im Wahlbereich Fachliche Wahlmodule (NUS) sind aus folgender nicht abschließender Liste Module im Umfang von 10 Credits zu erbringen.

|      |                                         |   |  |     |   |   |        |     |       |          |
|------|-----------------------------------------|---|--|-----|---|---|--------|-----|-------|----------|
| 7.7  | Modern Analytical Techniques            | V |  | 1-3 | 3 | 5 | ÜL     |     |       | Englisch |
| 7.8  | Energy Storage and Conversion Chemistry | V |  | 1-3 | 3 | 5 | ÜL     |     |       | Englisch |
| 7.9  | Emerging Concepts in Drug Discovery     | V |  | 1-3 | 3 | 5 | B + Pr |     | 50:50 | Englisch |
| 7.10 | Asymmetric Catalysis                    | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K      | 120 |       | Englisch |
| 7.11 | Advanced Inorganic Electronic Materials | V |  | 1-3 | 3 | 5 | ÜL     |     |       | Englisch |
| 7.12 | Advanced Organic Materials              | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K      | 120 |       | Englisch |
| 7.13 | Applied Computational Chemistry         | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K      | 120 |       | Englisch |
| 7.14 | Topics in Supramolecular Chemistry      | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K      | 120 |       | Englisch |
| 7.15 | Crystal Engineering                     | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K      | 120 |       | Englisch |
| 7.16 | Advanced Organic Synthesis              | V |  | 1-3 | 3 | 5 | ÜL + K | 120 | 50:50 | Englisch |

### Fachübergreifende Wahlmodule

Im Wahlbereich Fachübergreifende Wahlmodule sind aus folgender nicht abschließender Liste Module im Umfang von 10 Credits zu erbringen.

|      |                                         |   |  |     |   |   |   |     |  |          |
|------|-----------------------------------------|---|--|-----|---|---|---|-----|--|----------|
| 7.17 | Business Administration                 | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 60  |  | Englisch |
| 7.18 | Industrial Marketing                    | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 120 |  | Englisch |
| 7.19 | Production Planning in Industry         | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 75  |  | Englisch |
| 7.20 | Innovation and Technology Management    | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 60  |  | Englisch |
| 7.21 | Modern Developments in Industry         | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 120 |  | Englisch |
| 7.22 | International Intellectual Property Law | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 120 |  | Englisch |
| 7.23 | Project Management Principles           | V |  | 1-3 | 3 | 5 | K | 75  |  | Englisch |

### **Pflichtmodul Internship**

Es ist ein Industriepraktikum im Umfang von 15 Credits als Pflichtmodul in Form einer Studienleistung zu erbringen.

|   |                                    |   |  |   |  |    |           |  |  |          |
|---|------------------------------------|---|--|---|--|----|-----------|--|--|----------|
| 8 | Industriepraktikum<br>(Internship) | P |  | 3 |  | 15 | B<br>(SL) |  |  | Englisch |
|---|------------------------------------|---|--|---|--|----|-----------|--|--|----------|

#### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; K = Klausur; L = Laborleistung; W = wissenschaftliche Ausarbeitung; Pr = Präsentation; B = Bericht; ÜL = Übungsleistung; SL = Studienleistung; ZV = Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)

\*Diese Module mit den dazugehörigen Modulteilprüfungen erstrecken sich über mindestens zwei Semester.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry an der Technischen Universität München und der National University of Singapore**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Industrial Chemistry setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld der industriellen Chemie entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

1.2 besonderes Interesse am Berufsfeld der industriellen Chemie.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 <sup>1</sup>Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. <sup>2</sup>Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung. <sup>3</sup>Die Regelungen der APSO in der jeweils geltenden Fassung über den Nachteilsausgleich sowie über den Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß gelten für das Verfahren zur Feststellung der Eignung entsprechend.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an das German Institute of Science and Technology-TUM Asia zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Zeugnis und Urkunde als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, von mindestens 170 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Studiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 optional als Grundlage für ein mögliches Eignungsgespräch: eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal ein bis zwei DIN-A4-Seiten für die Wahl des gemeinsamen Masterstudiengangs Industrial Chemistry an der Technischen Universität München und der National University of Singapore, in der die Bewerberinnen und Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 für den Fall, dass ein Begründungsschreiben eingereicht wird: eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der zulässigen Hilfsmittel angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### **3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) und den Auswahlkommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>3</sup>Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 2 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Aufgaben der Kommission zum Eignungsverfahren gemäß Nr. 3.1 werden wahrgenommen durch das Programme Management Committee. <sup>2</sup>Das Studiensekretariat unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studiensekretariat die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktbewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 <sup>1</sup>Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM und der NUS. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>3</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; § 39 Abs. 3 Satz 4 FPSO gilt entsprechend. <sup>5</sup>Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. <sup>2</sup>Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

### **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

#### **5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens**

- 5.1.1 <sup>1</sup>Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

#### **a) Fachliche Qualifikation**

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen der Bachelorstudiengänge Chemie und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität München.

| Fächergruppe                                                                                                            | Credits<br>TUM |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie<br>(General, Inorganic and Analytical Chemistry)                        | 25             |
| Organische Chemie und Biochemie<br>(Organic- and Biochemistry)                                                          | 20             |
| Physikalische Chemie / Thermodynamik<br>Physical Chemistry / Thermodynamics                                             | 25             |
| Reaktionstechnik / Transportprozesse / Prozessregelung<br>(Reaction Engineering / Transfer Processes / Process Control) | 20             |
| Mathematik und Statistik<br>(Mathematics and Statistics)                                                                | 10             |

<sup>3</sup>Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 70 Punkte vergeben. <sup>4</sup>Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module der in Satz 2 genannten Bachelorstudiengänge der Technischen Universität München abgezogen. <sup>5</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben.

**b) Note**

<sup>1</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140/170/200 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. <sup>5</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Transcript of Records mit mehr als 140/170/200 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140/170/200 Credits. <sup>6</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>7</sup>Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140/170/200 Credits errechnet. <sup>8</sup>Der Schnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>9</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>10</sup>Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>11</sup>Fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Wer mindestens 71 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.4 Wer weniger als 55 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

**5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens**

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Die im Erststudium erworbene Qualifikation ist mindestens gleichrangig zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>5</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>6</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. <sup>7</sup>Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber und findet in englischer Sprache statt. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Mündliche Sprachkompetenz (0 – 10 Punkte, pro Kriterium werden maximal 10 Punkte vergeben; die Gesamtpunktzahl für 1. ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Zahlen aufgerundet wird)
  - kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der Situation angemessen darstellen und erörtern,
  - kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen,
  - kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten,
  - kann Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
  - kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären,
2. Fachliche Auseinandersetzung mit Themenbereichen der industriellen Chemie sowie grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus dem Bereich der Chemie und Chemieingenieurwesen (0 – 30 Punkte, pro Kriterium werden maximal 30 Punkte vergeben; die Gesamtpunktzahl für 2. ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Zahlen aufgerundet wird)
  - kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und exemplarisch Bezüge dieser zum Erststudium herstellen,
  - hat Lehr- und Vortragsveranstaltungen aus dem Bereich Chemie besucht,
  - kennt Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befassen haben,
  - kann praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen,
  - hat sich im Erststudium mit interdisziplinären Fragestellungen beschäftigt,
3. Besondere Leistungsbereitschaft (0 – 15 Punkte, pro Kriterium werden maximal 15 Punkte vergeben; die Gesamtpunktzahl für 3. ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Zahlen aufgerundet wird)
  - reflektiert über Lebens-/Karriereziele im Bereich der industriellen Chemie und über Möglichkeiten, diese zu erreichen,
  - reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs,
  - ist bereit, sich über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus selbstständig zu bilden (vgl. besonderes Engagement/Zusatzqualifikationen während des Erststudiums).

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

<sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem gemeinsamen Masterstudiengang Industrial Chemistry vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>6</sup>Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 <sup>1</sup>Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte wie angegeben gewichtet werden. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 55 fest, wobei 0 das schlechteste und 55 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>4</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und Nr. 5.1.1 b) (Note). <sup>2</sup>Wer 90 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 90 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

### 5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

## 6. **Dokumentation**

<sup>1</sup>Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. <sup>2</sup>Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

## 7. **Wiederholung**

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 8. Juli 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. Juli 2026.

München, 21. Juli 2026  
Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Juli 2026 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juli 2026.